



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der GERG GmbH (nachstehend „**GERG**“ oder „**wir**“ genannt) und Kunden (nachfolgend „**Käufer**“ genannt) richten sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt). Die AGB gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB) oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Ware**“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob GERG die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für Werkverträge (§ 631 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass GERG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren. Solche Änderungen erlangen Geltung zwischen GERG und dem Kunden, wenn der Käufer der Geltung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht und GERG auf diese Folge des Unterlassens eines Widerspruchs in der Änderungsmitteilung hinweist.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GERG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn GERG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- 1.5. Zeichnungen, Kalkulationen, Spezifikationen, Leistungsangaben, Fristen, Maße, Toleranzen und Gewichte sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung für uns nicht verbindlich. Sämtliche Vereinbarungen, die von unseren Mitarbeitern und/oder anderen Angestellten getroffen werden, sowie Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der GERG.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber GERG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Angebotsunterlagen, Nachträge und Kündigung

- 2.1. Die Angebote von GERG sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, Abbildungen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Schweigen auf eine Bestellung bedeutet unter keinen Umständen eine Annahme.
- 2.4. Leistungen, die von der GERG nicht erbracht werden können, behalten wir uns vor von externen Lieferanten zu beziehen, dies ohne vorherige Abstimmung mit dem Käufer/Besteller. Der Käufer/Besteller verzichtet hiermit auf diese vorherige Abstimmung.
- 2.5. GERG ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung des Käufers abzulehnen, insbesondere wenn erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von GERG aus dem Einzelvertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers bei Annahme der Bestellung gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden von der Euler Hermes Forderungsmanagement Deutschland GmbH mit „*Hohes Risiko*“ (Bewertungsstufe 7 oder schlechter) bewertet wird oder ein sonstiger Grund im Sinne des § 321 Abs. 1 BGB vorliegt.
- 2.6. Nachträgliche Änderungen sind vom Käufer gesondert zu beauftragen und abzunehmen. Entstehende Mehrkosten werden entsprechend der Nachtragsauftragserteilung des Käufers gesondert berechnet. Durch derartige Nachträge werden etwaige vereinbarte Lieferfristen angemessen verlängert.
- 2.7. Eine Überprüfung der Vorgaben in einer Bestellung auf Urheber- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen hat durch den Käufer zu erfolgen. Erkennt GERG, dass die Vorgaben des Käufers oder deren Umsetzung Schutzrechte Dritter verletzt, kann GERG von dem Auftrag zurücktreten oder - im Falle eines Dauerschuldverhältnisses oder in Vollzug gesetzten Vertrages - den Auftrag fristlos kündigen.
- 2.8. GERG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass die vertraglichen Zahlungsansprüche von GERG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden. Gesetzliche Leistungsverweigerungs-, Kündigungs- und Rücktrittsgründe bleiben unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von GERG, und zwar ab Werk/ab Lager, exklusive Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Beim Versandkauf (Ziffer 5.1 dieser AGB) trägt der Käufer zusätzlich die Transport- bzw. Versandkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Versendung der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 5.000,00 EUR ist GERG jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 1/3 des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Rechnungsstellung.
- 3.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.3 dieser AGB kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins, mindesten aber in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von GERG auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. GERG behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.
- 3.5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 7.6 Satz 2 dieser AGB unberührt.
- 3.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von GERG auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann GERG den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 4. Lieferfrist und Lieferverzug**
- 4.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, andernfalls von GERG bei Annahme der Bestellung nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Lieferung erfolgt „ab Werk/ab Lager“.
- 4.2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert durch Teilrechnungen in Rechnung gestellt.
- 4.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Betriebsstörungen aller Art, Unmöglichkeit der Herstellung der Ware auf den gängigen Maschinen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energien oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferungen durch Lieferanten), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Käufer über die Nichtverfügbarkeit auch innerhalb der neuen Lieferfrist unverzüglich informieren; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- 4.4. Der Eintritt des Lieferverzugs von GERG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 4.5. Der Käufer ist unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt nur berechtigt, wenn GERG die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und/oder der Käufer GERG erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.6. Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 8 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von GERG insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 5. Lieferung, Nachträge, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**
- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/ab Lager. Erfüllungsort ist der Sitz von GERG. Auf Verlangen und auf Kosten und Gefahr des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist GERG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2. Beizustellende Werkzeuge, Formen, Einrichtungen, Modelle, Montageteile und sonstige Fertigungsmittel (zusammen „Werkzeuge“ genannt) sind GERG kostenlos, spesenfrei und rechtzeitig zu überlassen, ohne dass GERG für deren Verschlechterung oder Untergang haftbar wird. Trotz Aufforderung zur Abholung binnen einer von GERG gesetzten, angemessenen Frist nicht abgeholte Werkzeuge oder bezahlte Ware darf GERG kostenpflichtig vernichten.
- 5.3. Ist eine Abnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschriften notwendig, so hat der Käufer das fertiggestellte und abnahmereife Werk unverzüglich nach Aufforderung bzw. der Mitteilung der Fertigstellung durch GERG abzunehmen. Ferner gilt die Ware als abgenommen, wenn seit der Lieferung fünf (5) Werkzeuge vergangen sind oder der Käufer/Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z.B. diese in Betrieb genommen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation der Ware zwei (2) Werkzeuge vergangen sind. Verweigert der Käufer die Abnahme, so hat er GERG unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Bereitstellung des Werkes, die Mängel schriftlich anzuzeigen. Verweigert der Käufer die Abnahme nicht binnen der vorgenannten Frist unter Nennung mindestens eines Mangels, so gilt das Werk als abgenommen. Dies gilt auch bei Inbetriebnahme bzw. Inbenutzungnahme des Werkes. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Käufer die Abnahme nicht verweigern.
- 5.4. Wird die Ware durch GERG zu Abholung bereitgestellt, gilt diese als vom Käufer/Besteller abgenommen, sofern GERG die Abholbereitschaft unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.4 angezeigt hat und seit der Anzeige sieben (7) Werkzeuge vergangen ist.
- 5.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs). Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von GERG aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist GERG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten und Versicherungen) zu verlangen. Hierfür berechnet GERG eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des Rechnungsbetrages für jede vollendete Kalenderwoche, beginnend mit dem Ablauf der Lieferfrist bzw.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal jedoch 10,00% des Kaufpreises der Ware bzw. des Werklohns. Die Entschädigung entfällt nicht im Falle einer endgültigen Nichtabnahme.

- 5.7. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von GERG (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass GERG überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale (Ziffer 5.6) entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. GERG behält sich das Eigentum an den Waren bis zum Eingang aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor.
- 6.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises und unberechtigter Verweigerung der Abnahme, ist GERG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen durch GERG beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, GERG hatte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. GERG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, ist GERG zur Geltendmachung dieser Rechte nur berechtigt, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.5. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:
- 6.5.1. Der Käufer tritt GERG bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. GERG nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GERG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GERG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GERG nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann GERG verlangen, dass der Käufer von GERG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.5.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer wird stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, GERG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GERG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Ware von GERG und der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5.3. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Ware der GERG und der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. GERG nimmt diese Übertragung an. Für die durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5.4. Der Käufer wird das gemäß Ziffern 6.5.2 und 6.5.3 entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache unentgeltlich für uns als mittelbaren Besitzer verwahren.
- 6.6. Der Käufer verpflichtet sich, die GERG zustehenden Sicherheiten auf unser Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von GERG die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,00% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GERG.

7. Mängelgewährleistung

- 7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b, 477, 478 BGB), soweit nicht das Recht auf Schadenersatz betroffen ist.
- 7.2. Grundlage der Mängelhaftung der GERG ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in den Vertrag einbezogen worden sind.
- 7.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt GERG jedoch keine Haftung. GERG übernimmt auch keine Haftung für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen. Darüber hinaus übernimmt GERG auch keine Haftung für Mängel, die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 7.4. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist GERG hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Auftreten des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unterlässt der Käufer die Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche, d.h. bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße und fristgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der GERG für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Ware gilt dann als genehmigt.
- 7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann GERG zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von GERG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6. GERG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7. Der Käufer hat GERG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn GERG ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war, es sei denn, der Mangel ist von GERG zu vertreten.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Die Ausbau- und Einbaukosten tragen wir nur, wenn und soweit wir auf Schadenersatz für den Mangel haften.
- 7.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom GERG Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist GERG unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn GERG berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.11. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8. Sonstige Haftung**
- 8.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GERG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Auf Schadenersatz - gleich auf welchem Rechtsgrund - haftet GERG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GERG nur:
- 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GERG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit GERG einen Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn GERG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.4. Soweit die Haftung von GERG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von GERG.
- 8.5. Der Käufer trägt die volle Beweislast für das Vorliegen des Mangels. §§ 477, 478 Abs. 1 BGB bleiben im Falle eines Endverkaufs in der Lieferkette an einen Verbraucher unberührt.
- 8.6. Der Käufer ist - auch über die ihn treffenden Obliegenheiten nach § 254 BGB hinaus - verpflichtet, GERG auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Schäden abzuwenden und zu mindern.
- 9. Schutzrechte**
- 9.1. GERG steht nach Maßgabe dieser Ziffer 9 dafür ein, dass die Ware, sofern diese nicht auf Vorgaben des Käufers (Zeichnungen, Design, Plänen oder Sonstigen) hergestellt wurde, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 9.2. In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird GERG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag



Allgemeine Geschäftsbedingungen

zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser AGB.

- 9.3. Bei Rechtsverletzungen durch von GERG gelieferte Produkte anderer Hersteller wird GERG nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen GERG bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Schaden- oder Aufwendungsersatz schuldet GERG aber nach weiterer Maßgabe der Ziffer 8 dieser AGB nur, wenn der Rechtsmangel auch von GERG zu vertreten ist.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 10.2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 10.3. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden. Weiter ist die Offenlegung im Fall gesetzlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten gestattet, wobei der der jeweils andere Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich möglichst vor Offenlegung über Grund und Umfang der Offenlegung zu unterrichten ist, soweit gesetzlich zulässig.

11. Verjährung

- 11.1. Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Bei Ansprüchen wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 11.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Rechte Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von GERG (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 445b, 478 Abs. 2 BGB). Anstelle der Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB gilt jedoch nur die Verjährungsfrist nach vorstehender Ziffer 11.1, wenn der letzte Verkauf in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist.
- 11.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und vorvertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Für sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 8 dieser AGB gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Für diese AGB und die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 6 dieser AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus diesem AGB und/oder dem Vertragsverhältnis mit uns unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich für den Sitz von GERG zuständige Gericht, sofern der Vertragspartner ein Kaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- ***** -